

Satzung

des 1. Kerpener Bowling Club e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen 1. Kerpener Bowling Club e.V.. Er hat seinen Sitz in 50171 Kerpen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände und des Landes Sportbundes.
Gerichtsstand ist Kerpen!

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des 1. Kerpener Bowling Clubs ist die Förderung des Bowlingsportes. Seine besonderen Ziele sind,

- Ausbildung der Jugend und anderer interessierter Personen im Bowlingsport;
- Sportliche Förderung der Mitglieder, besonders der Jugend

Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus mitteln des Vereins erhalten:

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und Konfessional neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive sowie Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder genießen alle Rechte die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben jedoch auch alle sich daraus ergebende Verpflichtungen zu erfüllen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden die Interesse am Bowlingsport zeigen. Bis zur volljährigkeit bedarf ihr Aufnahmeantrag der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch die schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Jeder Bewerber erhält eine Einladung als Gastspieler. Ihm wird die Möglichkeit gegeben innerhalb eines „Probemonats“ eine Entscheidung über den Eintritt in den Verein zu fällen. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme endgültig.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung des Keglerpasses mit Lichtbild und durch schriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen.

Ehrenmitgliedschaft:

In besonderen Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes für jemanden die Ehrenmitgliedschaft im 1. Kerpener Bowling Club e.V. von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung (die hierüber abstimmt) ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes
- durch den Austritt, der nur schriftlich erklärt werden kann. Austrittstermin ist jeweils der letzte eines Monats. Die Kündigung muss jeweils 6 Wochen vorher erfolgen!
- Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt;
- b) wenn es sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft;
- c) wenn es die Bestimmungen der Satzung nicht einhält;
- d) wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt;
- e) wenn es sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen vom Vorsitzenden mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird, wenn nicht anders bekannt gegeben, zum letzten Wochentag des Monats wirksam in dem der/die Betroffenen durch eingeschriebenen Brief davon Kenntnis erhielt.

Der/die Betroffene kann innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch einlegen. Die Endgültige Entscheidung trifft eine außerordentliche Mitgliederversammlung

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten gegenüber dem Verein hat der/die Ausgeschieden bis zum Ablauf von drei Monaten nach Wirksamkeit des Ausscheidens nachzukommen. Bei Austritt oder Ausschluss sind alle vereinseigenen Gegenstände incl. der möglicherweise durch den Verein geleisteten Auslagen an den Vorstand zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet;

- die Satzung des Vereins einzuhalten und den Anordnungen des Vereins zu folgen;
- durch Tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu unterstützen
- keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen die dem Verein schaden können;

§ 5 Vereinsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat an den Verein den von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Jugendliche Mitglieder sind bis zu dem Jahr in dem sie 11 Jahre werden Beitragsfrei. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag in das Vereinsregister, jedoch spätestens zum 01.04.1983, und endet am 31.12.1983. Es gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Zu 1.: Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand
- b) Dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Sportwart/in
- Schriftführer/in – Pressewart/in
- Jugendsportwart/in
- Damenwart/in

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind nur zusammen beschlussfähig!

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zu 2.:

- a) die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzende/n oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie soll jeweils am ende des Geschäftsjahres/Kalenderjahres stattfinden.
Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- b) sie ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Nennung des Versammlungsortes, des Datums, der Uhrzeit sowie der Tagesordnung (TOP) einzuberufen

- c) jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. In Fragen der Jugendarbeit haben auch jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.
- d) mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung statt. Anträge, die auf dieser Versammlung abgehandelt werden sollen, müssen 7 Tage vorher in schriftlicher Form oder als E-Mail beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorliegen.
- e) eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein oder mehrere Anträge vorliegen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützt werden.
- f) die Aufgaben der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Entgegennahme und Prüfung der Jahresberichte und der Jahresberechnung;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
 - Beschluss über Änderung der Satzung;
 - Beschluss über Änderung der Geschäftsordnung;
 - Beschluss über Änderung des Vereinszweckes;
 - die Abstimmung über das Sportprogramm;
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins;

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder ($\frac{3}{4}$ Mehrheit).

Über die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist Protokoll in schriftlicher Form zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungslegung

Mit dem Schluss des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Alle Kassenunterlagen sind den Kassenprüfern vorzulegen, die daraufhin den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

§ 9 Finanzielles

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das bis dahin angesammelte Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

Der Verein legt hiermit fest, dass das Vermögen im Falle der Auflösung an die „Deutsche Kinderkrebshilfe e.V.“ zur Weiterverwendung für gemeinnützige Zwecke geht.

1. Überarbeitung: § 3 Austrittstermin 30.06 bzw. 31.12
Gemäß Jahreshauptversammlung vom __.__.1988
2. Überarbeitung: § 3 Abs. 5 Ehrenmitgliedschaft
Gemäß Jahreshauptversammlung vom 04.12.1993
3. Überarbeitung: § 3 Streichung Austrittstermin 31.12
§ 7 Übernahme Kassenwart in geschäftsführenden Vorstand
Gemäß Jahreshauptversammlung vom 30.03.1996
4. Überarbeitung: § 3 Austritt jeweils zum ende des Monats
§ 7 Übernahme Damenwart/in in erweiterten Vorstand
§ 7 Zusammenlegung Schriftführer/in – Pressewart/in
Diverse Vormulierungsänderungen (siehe anlage Protokoll)
Gemäß Jahreshauptversammlung vom 06.11.2004
5. Überarbeitung: § 3 siehe 2. Überarbeitung vom 04.12.1993
§ 5 Jugendliche Mitglieder sind bis zu dem Jahr in dem sie 11 Jahre
werden Beitragsfrei.
§ 7 siehe 3. Überarbeitung § 7 vom 30.03.1996
Gemäß außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 06.08.2005